

WP-01-537 Ein Land der Innovation und Nachhaltigkeit

Antragsteller*in: Anton Glauche (KV Essen)

Änderungsantrag zu WP-01

Von Zeile 536 bis 538 einfügen:

Einsatzsignale vom Strommarkt und aus dem Netz bekommen, damit sie dort und dann Strom aufnehmen oder abgeben, wo es dem gesamten Energiesystem am meisten nutzt. Wir stellen sicher, dass die bundesrechtliche Privilegierung von Batteriegroßspeichern im Außenbereich landesweit einheitlich angewendet und ausgeschöpft wird. So können wir mehr erneuerbaren Strom nutzen, Netze entlasten und den Bedarf an

Begründung

Batteriespeicher sind eine elementare Voraussetzung für ein Energiesystem mit 80 Prozent Erneuerbaren bis 2030, für entlastete Netze und einen geringeren Bedarf an Gaskraftwerken. Mit den am 23. Dezember 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuchs hat die Bundesregierung in § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB zwei Privilegierungstatbestände für Batteriespeicher im Außenbereich geschaffen. Sie sollen Vorhaben ohne vorlaufende Bauleitplanung ermöglichen und die Realisierung häufig um bis zu zwei Jahre beschleunigen. Gelingen ist das nur halb: Die Voraussetzungen sind durch unbestimmte Rechtsbegriffe so unklar gefasst, dass zentrale Fragen, etwa zum räumlich-funktionalen Zusammenhang, offen bleiben. Die Folge sind uneinheitliche Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und Unsicherheit für Vorhabenträger.

Die Länder haben mit den Hinweisen der Fachkommission Städtebau vom 18. August 2026 eine unverbindliche Orientierung beschlossen, die in Teilen restriktiv ausfällt. Wo ein Gesetz Spielräume lässt, entscheidet die Landesregierung, wie sie sie nutzt. Wir wollen sie im Sinne eines zügigen Speicherausbaus nutzen, statt auf eine Klarstellung durch den Bund zu warten.

Das Land kann dafür ohne zusätzliche Haushaltsmittel und ohne Gesetzesänderung handeln: Ein Erlass oder Rundschreiben an die Bauaufsichtsbehörden schafft landesweit einheitliche Maßstäbe, gibt Behörden und Investoren Orientierung und lässt sich zügig umsetzen. Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt gewahrt, da bei Vorhaben im Außenbereich ihr Einvernehmen erforderlich ist. Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden im Baugenehmigungsverfahren weiterhin geprüft.

Quellen:

- Fachkommission Städtebau (2026): Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Batteriespeicheranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB, beschlossen am 18. August 2026. Online: https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hinweise_zur_Privilegierung_Batteriespeicheranlagen-18082026.pdf
- Baugesetzbuch (BauGB), § 35 (Bauen im Außenbereich). Online: https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_35.html

Unterstützer*innen

Roland Reinders (KV Essen); Petra Bönnighausen (KV Essen); Martin Hay (KV Essen); Sebastian Girrullis (KV Oberhausen); Angela Hansel (KV Essen); Hildegard Demmer (KV Essen); Gordana Savic (KV Essen);

Anette Junker (KV Essen); Sascha Berger (KV Essen); Jan Niklas Petschek (KV Essen); Annemarie Bottek (KV Essen); Sandra Schumacher (KV Essen); Felix Bayer (KV Essen); Christa Stiller-Ludwig (KV Hagen); Ernst Potthoff (KV Essen); Stefanie Marxer (KV Essen); Dorothea Blümer (KV Essen); Peter Czuia (KV Essen); Barbara Vaterrodt (KV Essen)